

Herausgeber: Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 30/2023 (19. Dezember 2023)

Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über das Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme (Ordnungsverfahrensatzung)

vom 19. Dezember 2023

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 62a Absatz 3 Satz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26, 43) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat diese Satzung gemäß § 62a Absatz 3 Satz 2 LHG in seiner Sitzung am 28. November 2023 genehmigt. Die Präsidentin der DHBW hat am 19. Dezember 2023 ihre Zustimmung erteilt.



INHALTSÜBERSICHT

PRÄAMBEL			
l.	Α	ALLGEMEINES	3
8	1	Geltungsbereich	3
8	2	2 Ordnungsverstoß	3
8	3	Ordnungsmaßnahmen	4
8	4	Ordnungsausschuss	4
II.	0	ORDNUNGSVERFAHREN UND DURCHSETZUNG	5
8	5	Einleitung des Ordnungsverfahrens	5
8	6	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	6
8	7	Zermittlung zur Feststellung eines Ordnungsverstoßes	7
8	8	Sitzungen	7
8	9	Beschlussfassung	8
8	10	0 Niederschrift	8
8	11	1 Durchsetzung, Kosten, Vorverfahren	9
III.		SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
8	12	2 Datenschutz	9
8	13	3 Inkrafttreten	9



PRÄAMBEL

Das Miteinander an der DHBW ist geprägt von gegenseitigem Respekt und Toleranz. Zur Gewährleistung der Ordnung der Aufrechterhaltung des Studienbetriebes und der Sicherheit von Studierenden, Promovierenden, Lehrenden oder sonstigen Mitgliedern der Hochschule sieht das Landeshochschulgesetz Ordnungsverfahrensatzungen an den Hochschulen vor. Vor diesem Hintergrund wird folgende Ordnungsverfahrensatzung beschlossen. Sie beschreibt, wie die DHBW bei Ordnungsverstößen ausgehend von Studierenden unter Einberufung eines Ordnungsausschusses vorgehen kann.

Die DHBW ist bemüht, Konfliktfälle zunächst auf niederschwelliger Ebene durch die zuständigen Ansprechpersonen am jeweiligen Standort zu klären und den Ordnungsausschuss erst anzurufen, wenn anderweitig keine Lösung gefunden werden kann.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren bei Ordnungsverstößen von Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) sowie die Zusammensetzung und Tätigkeit des Ordnungsausschusses.
- (2) §§ 20, 21, 23 bis 24, 25 Absätze 1 und 2, 26, 28 und 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz LVwVfG) in seiner jeweils geltenden Fassung finden ergänzend Anwendung.

§ 2 Ordnungsverstoß

Eine Studierende oder ein Studierender begeht gemäß § 62a Absatz 1 LHG einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

- 1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
- 2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds



oder der oder des Angehörigen droht,

3. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können gemäß § 62a Absatz 2 Satz 2 LHG Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - 1. die Androhung der Exmatrikulation,
 - 2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
 - 3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
 - 4. die Exmatrikulation.

²Die Maßnahmen können kumulativ, zeitlich und inhaltlich abgestuft sowie im Fall der Wiederholung eines Ordnungsverstoßes mehrfach ausgesprochen werden. ³Für den Fall einer zukünftigen Wiederholung eines Ordnungsverstoßes aus derselben Ziffer nach § 2 kann mit der Entscheidung nach § 9 Absatz 2 bereits eine Folgemaßnahme festgelegt werden.

- (3) Ordnungsmaßnahmen werden durch einen schriftlichen Bescheid getroffen, der zu begründen ist. ²Der Bescheid wird gemäß des in der Sitzung des Ordnungsausschusses gefassten Beschlusses erstellt und ist von der oder dem Vorsitzenden des Ordnungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Mit der Exmatrikulation nach Absatz 2 Nummer 4 ist gemäß § 62a Absatz 3 Satz 3 LHG eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

§ 4 Ordnungsausschuss

- (1) Für Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen nach § 3 wird ein Ordnungsausschuss gebildet. ²Er führt die Bezeichnung "Ordnungsausschuss zur Überprüfung eines Ordnungsverstoßes nach § 62a Absatz 1 LHG der DHBW".
- (2) Dem Ordnungsausschuss gehören stimmberechtigt ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie eine der zentralen Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung entsprechend § 4a Absatz 1 Satz 1 LHG und ein weiteres Mitglied der Hochschule an.
- (3) Sollte keines dieser Mitglieder über die Befähigung zum Richteramt verfügen, nimmt mit beratender Stimme eine Juristin oder ein Jurist der Verwaltung der DHBW (beratende Juristin oder beratender Jurist) an den Sitzungen des Ordnungsausschusses teil und berät den Ordnungsausschuss in allen Verfahrensschritten.



- (4) Sonstige Teilnehmende, insbesondere Personen im Sinne von § 7 Absatz 4 Satz 3, Sachverständige im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 2 sowie Zeugen und Gäste, können beratend hinzugezogen werden und auf Einladung an den Sitzungen des Ordnungsausschusses teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses werden vom Senat gewählt und anschließend vom Präsidium bestellt. ²Alle Mitglieder sollen über Gewaltschutzexpertise verfügen.
- (6) Die beratende Juristin oder der beratende Jurist wird vom Senat auf Vorschlag des Kanzlers gewählt und vom Präsidium bestellt.
- (7) Die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder und die der beratenden Juristin oder des beratenden Juristen beträgt vier Jahre. ²Eine Wiederwahl ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied des Ordnungsausschusses während einer laufenden Amtsperiode aus, wird nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode bestellt. ⁴Alle Mitglieder können durch schriftliche Erklärung ihre Tätigkeit aufgeben. ⁵Das Präsidium kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen.
- (8) Für jedes Mitglied des Ordnungsausschusses und für die beratende Juristin oder für den beratenden Juristen wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das während der Verhinderung eines Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt. ²Absatz 5 findet entsprechend Anwendung. ³Die Stellvertretung der zentralen Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung entsprechend § 4a Absatz 1 Satz 1 LHG übernimmt eine andere Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung entsprechend § 4a Absatz 1 Satz 1 LHG.
- (9) Der Ordnungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die oder der Vorsitzende ist Vertrauensperson und Ansprechperson für Mitglieder und Angehörige der DHBW in Bezug auf Fragen, Themen und Vorwürfe im sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung. ³Sie oder er wahrt den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens und trifft die verfahrensleitenden Verfügungen.
- (10) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie sind allein ihrem Gewissen verantwortlich.
- (11) Der Ordnungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Im Übrigen gilt die Rahmengeschäftsordnung der DHBW in der jeweils gültigen Fassung.

II. ORDNUNGSVERFAHREN UND DURCHSETZUNG

§ 5 Einleitung des Ordnungsverfahrens

(1) Der Ordnungsausschuss wird tätig auf Antrag einer oder eines von einem Ordnungsverstoß gemäß § 62a LHG Betroffenen (Geschädigte oder Geschädigter), auf Antrag der oder des von den Anschuldigungen betroffenen Studierenden selbst (Angeschuldigte oder Angeschuldigter) oder auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten. ³Der Antrag ist beim Ordnungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.



- (2) Der Ordnungsausschuss überprüft zunächst, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Ordnungsverstoß vorliegen. ²Liegen solche Anhaltspunkte nicht vor, informiert er die Antragstellerin oder den Antragsteller und gegebenenfalls die Angeschuldigte oder den Angeschuldigten. ³Liegen solche Anhaltspunkte vor, leitet er gegen die Angeschuldigte oder den Angeschuldigten ein Ordnungsverfahren ein.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 kann der Ordnungsausschuss ein Ordnungsverfahren nach dieser Satzung von Amts wegen einleiten, wenn er auf andere Weise Kenntnis von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Ordnungsverstoß im Sinne des § 2 erhält.

§ 6 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Ordnungsverfahren soll in allen Abschnitten einfach, zweckmäßig, verhältnismäßig und zügig durchgeführt werden.
- (2) Die oder der Angeschuldigte ist über die Einleitung oder Wiederaufnahme eines Ordnungsverfahrens zu informieren.
- (3) Die oder der Vorsitzende führt die Verfahrensakten. ²Sie oder er achtet auf die sorgfältige Dokumentation aller wesentlichen Verfahrensschritte und beachtet, dass die Dokumentation in einer Art und Weise erfolgt, die eine eventuell erforderliche Akteneinsicht durch die Angeschuldigte oder den Angeschuldigten ermöglicht. ³Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte. ⁴Ein entsprechender Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten.
- (4) Die oder der Angeschuldigte hat bis zum Abschluss des Ordnungsverfahrens ein Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte. ²Akteneinsicht ist in dem von § 29 LVwVfG vorgesehenen Umfang zu gewähren. ³Sie darf vom Ordnungsausschuss verweigert werden, soweit und solange die Vorgänge aus ermittlungstaktischen Gründen oder zum Schutz der Beteiligten oder Dritter geheim gehalten werden müssen. ⁴Vor einer Entscheidung nach Satz 3 bedarf es einer Stellungnahme des Mitglieds mit Befähigung zum Richteramt beziehungsweise der beratenden Juristin oder des beratenden Juristen.
- (5) Verfahrensbeteiligte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet,
 - 1. die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind,
 - 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - 3. die aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner von der oder dem Vorsitzenden besonders angeordnet oder vom Ordnungsausschuss beschlossen werden oder
 - 4. deren Geheimhaltung aufgrund ihrer Bedeutung oder ihres Inhalts erforderlich ist.

²Satz 1 schließt Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit sowie nach Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule fort. ³Die gemäß § 9 Absatz 6 erforderliche Mitteilung stellt keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar. ⁴Regelungen über Aussagegeneh-



migungen, insbesondere in Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden oder in Gerichtsverfahren, bleiben unberührt.

- (6) Die Beteiligten können sich im Verfahren vor dem Ordnungsausschuss vertreten lassen.
- (7) Ein Verfahren vor dem Ordnungsausschuss ist nicht einzuleiten beziehungsweise infolge seiner Erledigung durch formlose Mitteilung an die Angeschuldigte oder den Angeschuldigten einzustellen, wenn diese oder dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits exmatrikuliert ist, während seines Laufs bestandskräftig exmatrikuliert wird und soweit nicht nach dem bis zu diesem Zeitpunkt ermittelten Sachstand ernsthaft die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 zu erwarten gewesen wäre. ²War zu diesem Zeitpunkt ernsthaft die Verhängung der Ordnungsmaßnahme "Exmatrikulation" nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 zu erwarten, ist das Verfahren mit dem Ziel einzuleiten beziehungsweise fortzusetzen, festzustellen, ob eine Frist nach Maßgabe des § 62 a Absatz 3 Satz 3 LHG festzusetzen ist, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der DHBW ausgeschlossen ist.

§ 7 Ermittlung zur Feststellung eines Ordnungsverstoßes

- (1) Der Ordnungsausschuss ermittelt den vorgeworfenen Sachverhalt und stellt fest, ob ein Ordnungsverstoß nach § 2 vorliegt. ²Die belastenden, die entlastenden und die weiteren für die Bemessung der Ordnungsmaßnahme bedeutsamen Umstände sind zu ermitteln.
- (2) Solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein strafrechtliches Verfahren wegen des vorgeworfenen Ordnungsverstoßes anhängig ist, kann der Ordnungsausschuss mit dem Recht der jederzeitigen Wiederaufnahme längstens bis zu deren rechtskräftigem Abschluss das Ordnungsverfahren aussetzen und die im Strafverfolgungsverfahren ermittelten Ergebnisse bei Wiederaufnahme des Ordnungsverfahrens berücksichtigen.
- (3) Die oder der Angeschuldigte ist über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe zu informieren und im Rahmen der Ermittlungen anzuhören. ²Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen protokollierten Gespräch erfolgen.
- (4) Der Ordnungsausschuss kann die Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen, insbesondere einzelne Beweisaufnahmen wie Zeugenvernehmungen, auf einzelne Mitglieder delegieren.-²Dabei soll sichergestellt werden, dass an einer Beweisaufnahme mindestens zwei Personen teilnehmen. ³Die jeweils beauftragten Mitglieder des Ordnungsausschusses können hierzu auch andere Mitglieder der Hochschule mit besonderer Sachkunde und mit Zustimmung des Ordnungsausschusses unterstützend hinzuziehen.
- (5) Die Ergebnisse der Ermittlung sind zu protokollieren oder in anderer geeigneter Weise zu den Verfahrensakten zu nehmen.

§ 8 Sitzungen

(1) Der Ordnungsausschuss wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ²Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der



Sitzungen. ³Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Ordnungsausschusses oder eines Präsidiumsmitglieds ist sie oder er verpflichtet, den Ordnungsausschuss unverzüglich einzuberufen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Der Ordnungsausschuss kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen und ihnen den Sachvortrag übertragen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme sind der oder dem Angeschuldigten und der oder dem Geschädigten die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlung mitzuteilen und Gelegenheit zu geben, sich zu den möglichen Ordnungsmaßnahmen zu äußern.
- (2) Der Ordnungsausschuss beschließt über eine Ordnungsmaßnahme nach § 3 Absatz 2. ²Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Ordnungsverfahrens und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit sowohl darüber, ob eine Maßnahme verhängt wird als auch über die Auswahl der Maßnahme.
- (3) Der Ordnungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und alle Mitglieder beziehungsweise ihre Stellvertretungen anwesend sind.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ordnungsausschuss zur Behandlung desselben Beratungsgegenstands erneut geladen, gelten die Regelungen aus Absatz 3 entsprechend.
- (5) Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ordnungsausschusses gefasst.
- (6) Über verfahrensabschließende Beschlüsse unterrichtet die oder der Vorsitzende unverzüglich das Präsidium sowie die für die Umsetzung der beschlossenen Ordnungsmaßnahmen zuständigen Stellen.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über eine Sitzung des Ordnungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Ordnungsausschusses unterschrieben werden muss.
- (2) Für jedes Ordnungsverfahren bestimmt der Ordnungsausschuss ein Mitglied des Ordnungsausschusses zur Anfertigung der Niederschriften.
- (3) Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über
 - 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 - 2. die Namen und Funktionen der anwesenden Personen,
 - 3. die behandelten Verfahrensgegenstände und die gestellten Anträge,
 - 4. den wesentlichen Inhalt und die Ergebnisse von Beweisaufnahmen, soweit diese im Rahmen der Sitzung erfolgt sind,



- 5. die gefassten Beschlüsse und
- 6. das Ergebnis der Wahl nach § 4 Absatz 9.

§ 11 Durchsetzung, Kosten, Vorverfahren

- (1) Die vom Ordnungsausschuss nach dieser Satzung verfügten Maßnahmen können nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz LVwVG) in seiner jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.
- (2) Das Verfahren ist kostenfrei.
- (3) Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten ihrer Vertretung selbst.
- (4) Gemäß § 63 Absatz 1 LHG findet ein Vorverfahren nach den §§ 68 73 Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen des Ordnungsausschusses nicht statt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Dokumentation, Löschung und Aufbewahrung von Daten im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen erfolgt gemäß der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) in der jeweils aktuellen Fassung. ²Die Unterlagen, die diese Daten enthalten, werden vom Ordnungsausschuss in einer gesonderten Akte verwahrt.
- (2) Die Daten des Ermittlungsverfahrens dürfen bei entsprechender Sachlage an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergegeben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

Stuttgart, den 19. Dezember 2023

Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin